

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über die Förderung des kulturellen
Lebens vom 1. Februar 1970**

(Vom 22. April 1971)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970,

verordnet:

§ 1. Der Regierungsrat wählt eine kantonale Kulturförderungskommission.

Kultur-
förderungs-
kommission

§ 2. Die Kulturförderungskommission berät Erziehungsdirektion und Regierungsrat über die für kulturelle Zwecke einzusetzenden Mittel und unterbreitet Vorschläge über neue Gebiete und Formen staatlicher Kulturförderung.

Tätigkeit

Es werden vor allem Institutionen, Veranstaltungen, Werke und kulturell Schaffende, die zum Kanton Zürich in einer engeren Beziehung stehen, unterstützt, gefördert und ausgezeichnet.

§ 3. Die Kulturförderungskommission besteht aus 17 Mitgliedern. Sie wird vom Direktor des Erziehungswesens präsi- diert; der Sekretär der Erziehungsdirektion für kulturelle Fragen nimmt an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zusammen-
setzung

§ 4. Die Mitglieder der Kulturförderungskommission werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt; sie sind zweimal wiederwählbar.

Amtsdauer

§ 5. Die Gesamtkommission tritt auf Einladung des Präsi- denten oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Gesamt-
kommission

Sie wird zur Beratung in grundsätzlichen Fragen, zur Be- antragung der Verleihung bedeutender Auszeichnungen und zur Vorbereitung des Voranschlages bezüglich der Kultur- förderungskredite einberufen.

Arbeitsgruppen § 6. Die Kulturförderungskommission gliedert sich in die ständigen Arbeitsgruppen:

| | |
|---|-------------------|
| für bildende Kunst | (fünf Mitglieder) |
| für Literatur | (fünf Mitglieder) |
| für Musik, Theater und Film | (drei Mitglieder) |
| für Erwachsenenbildung und wissenschaftliche Tätigkeit | (drei Mitglieder) |

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zusammen. Die Vertreter der Erziehungsdirektion sind zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen einzuladen.

Tätigkeit der Arbeitsgruppen § 7. Die Arbeitsgruppen prüfen die ihnen von der Erziehungsdirektion vorgelegten Gesuche und Projekte und unterbreiten eigene Vorschläge.

Arbeitsgruppe für bildende Kunst § 8. Die Arbeitsgruppe für bildende Kunst berät den Regierungsrat insbesondere bezüglich des Ankaufes von Werken der bildenden Kunst, der Erteilung von Aufträgen, der Veranstaltung von Wettbewerben (ausser für den künstlerischen Schmuck von Neubauten) und der Zusprechung von Studienbeiträgen an bildende Künstler.

Die Baudirektion führt ein Verzeichnis der dem Staat gehörenden Kunstwerke und ist für deren Erhaltung verantwortlich.

Arbeitsgruppe für Literatur § 9. Die Arbeitsgruppe für Literatur berät den Regierungsrat insbesondere bezüglich der Förderung und Auszeichnung literarisch Schaffender.

Weitere Sachverständige § 10. Der Regierungsrat kann zur Beratung in einzelnen Geschäften weitere Sachverständige oder fachkundige Kommissionen ad hoc beiziehen.

Die Tätigkeit der Kommissionen für Jugend- und Volksbibliotheken, für Natur- und Heimatschutz und für Denkmalpflege erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

Entschädigung § 11. Die Mitglieder der Kulturförderungskommission und die Sachverständigen werden für ihre Tätigkeit gemäss den Vorschriften des Regierungsrates entschädigt.

§ 12. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1971 in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Das Regulativ über die Verwendung des Staatskredites zur Unterstützung der bildenden Künste vom 14. Dezember 1944 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 22. April 1971.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
R. Meier Dr. Roggwiler

**Verfügung
der Direktion des Gesundheitswesens zur Verordnung
über die Gifte vom 14. Dezember 1950**

(Vom 3. Mai 1971)

Die Gesundheitsdirektion,
gestützt auf die §§ 12 und 29 der Verordnung über die Gifte,
verfügt:

I.

1. Benzol und Tetrachlorkohlenstoff sowie Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, dürfen ohne Sonderbewilligung des Kantonschemikers nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Das Verbot gilt nicht für

- a) Benzin mit einem Benzolgehalt von höchstens 5 ‰,
- b) Toluol und Xylol mit einem Benzolgehalt von höchstens 1 ‰.

2. Zur Abgabe für den kleingewerblichen, haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch gemäss § 15 der Verordnung über